

Satzung über das Wahlverfahren der Eltern- vertretung für die Kindertagesein- richtungen in der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.1 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt gemäß § 19 Abs. 2 und 4 KiFöG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

§ 2 Kuratorium

(1) Die Personensorgeberechtigten (Elternschaft) der Kindertageseinrichtung wählen wenigstens zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern Berücksichtigung finden, indem je Gruppe ein Elternvertreter gewählt werden kann.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zu-

stimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(4) Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von ihnen ist nur einer wählbar.

§ 3 Gemeindeelternvertretung

(1) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung. Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Kuratoriumsvertreter.

(3) Die Kuratoriumsvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Kuratoriumsvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Gemeindeelternvertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.

(2) Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.

(3) Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.
- (3) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 6 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahlen der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.
- (3) Grundsätzlich soll die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 Bekanntgabe

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder scheidet aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

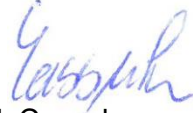
§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 19.05.2020


M. Cassuhn
Bürgermeisterin

